

praktisch überhaupt nicht gesprochen werden. Der Untersuchungsgefangene des SSD darf mit der Außenwelt weder schriftlich in Verbindung treten, noch darf er besucht werden. Auch sein Verteidiger erhält keine Sprecherlaubnis. Einsicht in die Ermittlungsakte wird dem Verteidiger in diesem Stadium des Verfahrens grundsätzlich nicht gewährt.

Nach Erhebung der Anklage besteht für einen Verteidiger eher die Möglichkeit, seinen Mandanten im Gefängnis aufzusuchen und mit ihm sprechen zu können. In vielen Fällen ist es jedoch auch dann nicht möglich, sich ordnungsgemäß auf die Verteidigung vorzubereiten. — 180 StPO bestimmt:

„Mitteilung der Anklageschrift an den Beschuldigten

(1) Die Anklageschrift muß dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu bestätigen.“

Das bedeutet, daß der Angeklagte die Anklageschrift durchlesen darf und dann sofort wieder abgeben muß. Er kann sie also mit seinem Rechtsanwalt gar nicht durchsprechen, denn der Verteidiger erhält keine Ausfertigung der Anklageschrift, nicht einmal dann, wenn diese dem Angeklagten selbst zugestellt worden ist.

In den großen politischen Prozessen vor dem Obersten Gericht durften die Verteidiger die Akten wenige Tage vor der Hauptverhandlung zwar einsehen, sie durften sich auch einige Notizen aus den Akten machen, aber sie durften diese Notizen nicht aus dem Gerichtsgebäude herausnehmen. Die schriftlichen Aufzeichnungen blieben unter Verschuß im Gerichtsgebäude, wurden dem Verteidiger am Tage der Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt und mußten von ihm nach der Hauptverhandlung wieder abgegeben werden. Dr. *Helm* nennt das „willkürliche Beschränkung des Rechts auf Verteidigung durch das Verhindern der Aushändigung von Aufzeichnungen an den Verteidiger“. Trotz dieses Eingeständnisses hat sich aber in der Praxis nichts geändert.

In der Hauptverhandlung hat der Staatsanwalt eine stärkere Stellung als der Angeklagte und der Verteidiger. Während der Staatsanwalt das Recht hat, unmittelbar Fragen an Zeugen und Sachverständige zu richten, dürfen Angeklagter und Verteidiger grundsätzlich solche Fragen nur mittelbar durch den Gerichts Vorsitzenden stellen lassen (§ 201 Absatz II und III StPO).

In den Fällen, in denen die gerichtliche Zuständigkeit gemäß § 14 Abs. III StPO¹⁷¹⁾ begründet wird, ist die Verteidigung eines An-

¹⁷¹⁾ s. o. Anmerkung 107.